

BURGERGEMEINDE BURGDORF



Sportverordnung 2015

Sportverordnung

Der Burgerrat von Burgdorf beschliesst:

Artikel 1

Allgemeine
Grundsätze

- ¹ Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Sportförderung der Bürgergemeinde Burgdorf.
- ² Preise und Beiträge können an Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen oder Organisationen ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass diese oder ihr Anlass/Projekt/Werk zur Stadt oder zur Region Burgdorf in direkter Beziehung stehen.

Artikel 2

Zuständigkeit

- ¹ Über die Ausrichtung des Sportförderpreises entscheidet der Burgerrat.
- ² Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Ratsbüro im Rahmen des Budgets.

Artikel 3

Verwendung der
Mittel

- ¹ Die Mittel für die Sportförderung können wie folgt eingesetzt werden:
 - a) Sportförderpreis der Bürgergemeinde Burgdorf
Ziel des Sportförderpreises ist es, ausserordentliche Leistungen im Sportbereich zu fördern. Ausgezeichnet werden
 - besonders innovative Projekte von Burgdorfer Sportvereinen im Bereich Jugend- und Nachwuchs- und Breitensportförderung,
 - besondere Leistungen junger Burgdorfer Einzelsportlerinnen und –sportler oder Teams,
 - Nachwuchssportlerinnen und –sportler oder Teams aus Burgdorf mit Entwicklungspotenzial

Der Sportförderpreis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Die Preissumme beträgt CHF 10'000.- (kann auch aufgeteilt oder muss nicht voll ausgeschöpft werden).
 - b) Unterstützung von Nachwuchsprojekten im Sportbereich
 - c) Sportanlässe
 - d) Bau und Unterhalt von Sportanlagen
 - e) Anschaffung und Reparatur von mobilem Sportmaterial
 - f) Besondere, innovative Projekte und Massnahmen im Zusammenhang mit der Förderung von sportlichen Aktivitäten

Artikel 4

Inkrafttreten Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Burgerrates vom 13. Oktober 2014

BURGERGEMEINDE BURGDORF

Der Ratspräsident: Der Ratsschreiber:


Andreas Grimm


Thomas Mettler

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat diese Verordnung vom 17. Oktober bis 19. November 2014 in der Bürger-
ratskanzlei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert gesetzlicher Frist keine eingegan-
gen.

Burgdorf, 19. Dezember 2014

Der Sekretär:


Thomas Mettler